

Zertifizierungsordnung zur Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen nach VDI 4645

Stand: 2024-11

1. Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsordnung legt die Anforderungen zur Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Planung, Errichtung und Betrieb von Heizungsanlagen mit Wärmepumpen nach VDI 4645 durch die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DGWZ) fest.

2. Definition

Die Planung und Errichtung von Heizungsanlagen für kleine und mittlere Wohngebäude oder Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung, bei denen eine Wärmepumpe zum Einsatz kommen soll, ist in der Richtlinie VDI 4645 festgelegt.

In das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen nach VDI 4645 kann sich durch die DGWZ eintragen lassen, wer erfolgreich zum Sachkundigen für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen nach VDI 4645 geschult worden ist, über die notwendige Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügt sowie eine ordentliche Geschäftstätigkeit nachweisen kann.

Die DGWZ überprüft zur Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen eine Person und ihre zugehörige Firma.

3. Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen

Voraussetzung zur Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen ist ein vollständiger und unterzeichneter Antrag sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise.

3.1. Es muss ein schriftlicher Antrag (Formular) mit folgenden Angaben gestellt werden:

- Vorname und Name des Antragstellers
- Privat-Anschrift des Antragstellers
- Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers
- Personalausweisnummer des Antragstellers
- Firma des Unternehmens
- Anschrift des Unternehmens
- Website des Unternehmens
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr)

3.2. Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

- Kopie eines gültigen Personalausweises mit Wohnanschrift oder eines Reisepasses und eines amtlichen Nachweises der Wohnanschrift (Meldebestätigung)
- Erfolgreiche Teilnahme an der Schulung zum Sachkundigen für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen nach VDI 4645
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten
- Gewerbetätigkeit (Handelsregisterauszug, Mitgliedsurkunde einer Ingenieurkammer, Handwerkskarte)

3.3. Für Errichter müssen zudem folgende Nachweise beigefügt sein:

- Abschluss in einer Fachrichtung der Wärme-, Kälte-, Raumluft-, Sanitär- oder Elektrotechnik nach DQR-/EQR-Niveau 4 oder höher
- Erklärung zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Errichtung oder der Instandhaltung von Wärmepumpen

3.4. Für Planer müssen zudem folgende Nachweise beigefügt sein:

- Mindestens eine Ausbildung als Techniker, Meister oder Bachelor in der Wärme-, Kälte-, Raumluft-, Sanitär- oder Elektrotechnik oder einer gleichwertigen Fachrichtung nach DQR-/EQR-Niveau 5 oder höher
- Erklärung zur zeitnahen verantwortlichen Tätigkeit im Bereich der abgeschlossenen und abgenommenen Planung von Wärmepumpen

4. Eintragung in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen

- 4.1. Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 dieser Zertifizierungsordnung und nach Zahlung der Gebühren gemäß Rechnung nach Gebührenordnung wird der Antragsteller in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen aufgenommen und auf der Website <https://www.dgwz.de> veröffentlicht.
- 4.2. Die Verantwortung für die Qualifikation und Tätigkeit als Fachkraft für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen liegt bei dem ausführenden Errichter oder Planer selbst. Die DGWZ übernimmt dafür keine Haftung.
- 4.3. Die Eintragung in das Verzeichnis ist personen- und firmengebunden und nicht übertragbar.

5. Änderungen und Löschung

- 5.1. Eine nachträgliche Änderung der Firma ist nicht möglich. Hierfür ist ein erneuter Antrag notwendig.
- 5.2. Die nachträgliche Änderung der Person der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen ist nicht möglich. Hierfür ist ein erneuter Antrag notwendig.
- 5.3. Die Änderung der Kontaktdaten im Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen ist auf Antrag möglich.
- 5.4. Die Löschung des Eintrags im Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen ist auf Antrag möglich.

6. Gebühren

Für Antragstellung und Änderung der Kontaktdaten werden Gebühren gemäß „Gebührenordnung zur Eintragung in ein DGWZ-Verzeichnis“ der antragstellenden Firma in Rechnung gestellt.

7. Ungültigkeit des Zertifikates

- 7.1. Der Eintrag in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen wird nach fünf Jahren nach dem Tag des letzten Antrags zur Eintragung in das Verzeichnis gelöscht.
- 7.2. Der Eintrag in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen wird zu dem Zeitpunkt gelöscht, sobald eine Voraussetzung nach § 3 dieser Zertifizierungsordnung nicht mehr erfüllt ist.

8. Wiederholungs-Zertifizierung

Der Eintrag in das Verzeichnis der Fachkräfte für Heizungsanlagen mit Wärmepumpen kann nicht verlängert werden. Um eine erneute Eintragung zu erlangen, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Anlagen

- Antrag (Formular)
- Gebührenordnung